

Tel. 0471 946 525/551

[pensionsfonds@raiffeisen.it](mailto:pensionsfonds@raiffeisen.it)

An die

**Raiffeisen Landesbank Südtirol AG**

Laurinstraße 1

39100 Bozen (BZ)

## ANTRAG UM VORSCHUSS FÜR DEN KAUF / BAU / RENOVIERUNG DER ERSTWOHNUNG

Eingeschriebenes Mitglied

Unterfertigte/r \_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_ Staat \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_ Str. \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_  
Prov. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

### beantragt

in Bezug auf seine/ihre Zusatzrentenposition:

auf **individueller** Basis (Beitritt auch über die reine Zuführung der Abfertigung)

auf **kollektiver** Basis (Beitritt über ein Kollektivabkommen)

einen **Vorschuss** in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro (Brutto-Betrag einschließlich Steuerrückbehalt)<sup>1</sup>  
\_\_\_\_\_ % (Prozentanteil der Zusatzrentenposition)<sup>1</sup>

### Zu diesem Zweck erklärt er/sie

die gesetzlich vorgesehene Mindestvoraussetzung der **achtjährigen**<sup>2</sup> Mitgliedschaft zu erfüllen und somit Anrecht auf einen Vorschuss für den folgenden Zweck zu haben.

**Folgende Unterlagen sind diesem Ansuchen beigelegt:**

#### Kauf der Erstwohnung

- Notarieller registrierter Kaufvertrag (Notariatsurkunde) oder beglaubigte Kopie<sup>3</sup> desselben, ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;
- Ersatzerklärung anstelle eines Notorietätsaktes als Bestätigung der Erstwohnung, falls nicht im Kaufvertrag ausdrücklich festgehalten;
- eine Kopie des gültigen Personalausweises;

<sup>1</sup> Gemäß Art. 11, Abs. 7 und 8 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 darf der beantragte Betrag **nicht höher sein als 75% der angereiften Rentenposition**. Werden beide Kästchen (Betrag und Prozentanteil) angekreuzt, so berücksichtigt der Fonds ausschließlich den Prozentanteil. Der Fonds behält sich vor, einen geringeren Bruttobetrag als den vom Mitglied angegebenen auszuführen, falls die effektiv bestrittenen oder dokumentierten Ausgaben unter dem beantragten Betrag liegen.

<sup>2</sup> Artikel 11, Abs. 7 des gesetzvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 sieht vor, dass das **Mitglied nach mindestens 8 Jahren** Mitgliedschaft im Zusatzrentensystem eine Vorauszahlung der angereiften persönlichen Rentenposition erhalten beantragen kann. Absatz 9 des gleichen Artikels sieht vor, dass alle Beitragszeiträume des Mitglieds bei Zusatzrentenformen berücksichtigt werden, für die nicht die vollständige Ablöse der persönlichen Rentenposition beantragt wurde.

### **Bau der Erstwohnung**

- Kopie<sup>3</sup> der Besitzurkunde des Grundstücks;
- Kopie<sup>3</sup> der Baugenehmigung;
- Kopie<sup>3</sup> der Erklärung über den Beginn der Bauarbeiten;
- Ersatzerklärung anstelle eines Notariatsaktes als Bescheinigung über den Bau der Erstwohnung;
- Ausführliche Rechnungen und Zahlungsbelege der getätigten Ausgaben im Original oder beglaubigte Kopie<sup>3</sup> derselben, ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;
- eine Kopie des gültigen Personalausweises;

### **Bau der Erstwohnung in Genossenschaft**

- Erklärung von Seiten der Genossenschaft auf Briefpapier – (Faksimile auf der Webseite des Fonds);
- Öffentlicher Akt der Zuweisung (notarielle Urkunde) und individueller Darlehensvertrag (nur bei begünstigten Genossenschaften) im Original oder beglaubigte Kopie<sup>3</sup> derselben; ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;
- Ersatzerklärung anstelle eines Notariatsaktes als Bescheinigung über den Bau der Erstwohnung;
- Zahlungsbelege der getätigten Einzahlungen in den letzten 18 Monaten
- eine Kopie des gültigen Personalausweises;

### **Renovierung der Erstwohnung**

- Ersatzerklärung anstelle eines Notariatsaktes zur Bescheinigung des Besitzes der Erstwohnung und des Umstandes, dass die ausgeführten Arbeiten unter die Buchstaben a, b, c und d des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des DPR 380/2001 fallen;
- Ausführliche Rechnungen und Zahlungsbelege der getätigten Ausgaben im Original oder beglaubigte Kopie<sup>3</sup>, ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;
- eine Kopie des gültigen Personalausweises;

Bei **Kauf/Bau/Renovierung für die Kinder** zusätzlich beizulegen:

- Historischer Familienstand und
- Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, von den Kindern unterzeichnet

Bei **Finanzierungsverträgen** (Fünftelregelung „Cessione del quinto“) zusätzlich beizulegen:

- Freigabe der Finanzierungsgesellschaft/en,

<sup>3</sup> Die **Beglaubigung** der Dokumente kann durch eine bevollmächtigte Amtsperson der Gemeinde, den Vorsorgekoordinator der Raiffeisenkasse oder der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG sowie den Gewerkschaftsvertretern von FABI erfolgen. Alternativ dazu kann die Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht, eingereicht werden.

beantragt die Gutschrift des auszahlenden **Betrages auf folgendem Kontokorrent:**

IBAN \_\_\_\_\_

lautend auf \_\_\_\_\_

bei der Bank \_\_\_\_\_ Filiale \_\_\_\_\_

**und erklärt des weiteren**

- sich infolge des Ansuchens um Vorschuss für den Kauf/Bau der Wohnung in einer Wohnbaugenossenschaft zu verpflichten, eine beglaubigte Kopie der öffentlichen Urkunde über die Zuweisung der Wohnung sowie eine beglaubigte Kopie des individuellen Darlehensvertrag (nur für begünstigte Wohnbaugenossenschaften) vorzulegen, sobald er/sie in deren Besitz ist;
- die volle Verantwortung für die Wahrhaftigkeit und Wiedergabetreue der in diesem Ansuchen enthaltenen Daten und Erklärungen zu übernehmen und sich bewusst zu sein, dass er/sie im Falle der Feststellung unwahrer und verschwiegener Erklärungen der Handlungen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß den geltenden Bestimmungen gemäß D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 unterliegen kann;
- im Besitz der Voraussetzungen für das vorliegende Ansuchen zu sein;
- dem Fonds alle während der Mitgliedschaft eingezahlten und nicht steuerlich abgezogenen Beiträge korrekt mitgeteilt zu haben;
- alle Informationen und Hinweise des vorliegenden Formulars gelesen und verstanden zu haben;
- das Dokument zu den Vorschüssen und das Dokument zur Steuerregelung gelesen und verstanden zu haben.

**Hinweise**

- Der Fonds wird diesem Ansuchen umgehend und jedenfalls innerhalb von sechs Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens nachkommen.
- Das vorliegende Ansuchen erhält mit jenem Tag Gültigkeit, an dem dasselbe korrekt und vollständig ist. Nicht korrekte Ansuchen werden abgelehnt; unvollständige Ansuchen werden abgelehnt, falls sie nicht innerhalb von sechs Monaten vervollständigt werden.
- Der Auszahlungsbetrag bzw. die veräußerten Anteile werden mit dem ersten Quotenwert errechnet, nachdem der Fonds das Vorhandensein der Voraussetzungen für das Anrecht auf die Auszahlung festgestellt hat. Je nach Entwicklung des Anteilswerts kann der auszahlende Betrag höher oder geringer ausfallen als jener Betrag, der sich zum Zeitpunkt des Vorlegens des Ansuchens ergeben hätte.
- Der Betrag aus der Veräußerung der Anteile der persönlichen Rentenposition wird vor der Auszahlung besteuert (weitere Informationen finden Sie im Dokument zur Steuerregelung).
- Die Gläubiger des Mitglieds können auf die Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich zugreifen. Im Falle eines von Seiten des Antragstellers abgeschlossenen und dem Fonds mitgeteilten Finanzierungsvertrags finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- Die dem Ansuchen beigelegten Unterlagen bleiben beim Fonds.
- Die „Altmitglieder“, d.h. jene die einem Rentenfonds vor dem 29.04.1993 beigetreten sind, müssen dem Fonds die Entscheidung über die Steuerregelung mitteilen, welche auf die eventuell ab dem 01.01.2007 eingezahlten Beiträge anzuwenden ist.

**Nur für Mitglieder, die sich vor 1993 eingeschrieben haben („Altmitglied“)<sup>4</sup>**

Er/sie erwählt für den nach dem 1. Januar 2007 angereiften Betrag (M3) die Besteuerung gemäß Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 (neue Besteuerungsart).

Er/sie erwählt für den nach dem 1. Januar 2007 angereiften Betrag (M3) -- in Abweichung des Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 – die Besteuerung gemäß der vorher gültigen Regelung.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

<sup>4</sup> Der Rang eines "Altmitgliedes" wird auch von derjenigen Person beibehalten, welche sich bis zum Datum des 28. April 1993 in einem vor dem Datum des 15. November 1992 errichteten Fonds eingeschrieben hat und nachträglich die eigene Rentenposition an andere Fonds übertragen hat, aber zu der Bedingung, dass die Ablöse der Rentenposition noch nicht erfolgt ist.